

RzF - 21 - zu § 64 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 20.11.1980 - 13.A - 1622/79 = RdL 1983 S. 176

Leitsätze

- 1.** Ausgleichsansprüche nach § 51 Abs. 1 FlurbG sind Bestandteile des Flurbereinigungsplanes. Über sie befindet nach der Ausführungsanordnung die obere Flurbereinigungsbehörde unter der Voraussetzung des § 64 FlurbG.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 36 - zu § 51 Abs. 1 FlurbG.